

Hinweise für die Durchführung von Studienfahrten im juristischen Vorbereitungsdienst

Gruppenstudienreisen können vom zweiten bis zum Ende des fünften Ausbildungsmonats durchgeführt werden.

Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub für die Durchführung einer Studienreise sind an die Präsidentin des Landgerichts Düsseldorf zu richten.

Der Antrag muss vollständig, das heißt mit allen (nachstehend aufgeführten) erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vor Beginn der Studienfahrt vorliegen. In dem Antrag ist die/der verantwortliche Sprecher/Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft für eventuelle Rückfragen mit Telefonangabe und möglichst auch E-Mail-Adresse zu benennen.

Der Sonderurlaub kann nur dann bewilligt werden, wenn das Programm der beabsichtigten Studienreise geeignet ist, die Ausbildung zu ergänzen und zu vertiefen. Bei Reisen in das Ausland wird diese Voraussetzung erfüllt sein, wenn wesentliche Einblicke in die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen sowie in das Gesamtrechtssystem gewährt werden.

Die Anerkennung der Studienfahrt als ausbildungsförderlich setzt im Einzelnen voraus:

- **Umfassendes juristisches Fachprogramm**

Werden 5 Tage Sonderurlaub beantragt, sollten wenigstens fünf Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Stunden eingeplant werden. Alle vereinbarten Programmpunkte sind detailliert anzugeben sowie die verantwortlichen Gesprächspartner und die Themen der Diskussionen und Vorträge zu benennen. Schriftliche Terminbestätigungen oder sonstige Nachweise über Zeit und Ort des jeweiligen Termins sind beizufügen. Wird die Studienfahrt durch einen Reiseveranstalter organisiert, genügt dessen (verbindliche) Bestätigung der einzelnen Termine. Die Genehmigung wird regelmäßig unter dem Vorbehalt erteilt, dass sämtliche im Antrag mitgeteilten Programmpunkte auch tatsächlich durchgeführt werden. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des bewilligten Sonderurlaubs und dienstrechtlicher Konsequenzen bei grundlosem Abweichen von dem vorgesehenen Programm wird vorsorglich hingewiesen.

- **Teilnahme von mindestens 70% der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft**

Die Teilnehmer/innen sind namentlich zu benennen.

- **bei Auslandsreisen: Beherrschung der Landessprache oder deutsch (bzw. englisch)sprachige Betreuung**

Darüber hinaus soll angegeben werden, ob der Leiter/die Leiterin der Arbeitsgemeinschaft an der Studienfahrt teilnehmen wird. Die Teilnahme ist nicht Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Studienfahrt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Referendargeschäftsstelle oder die Ausbildungsleitung.